

Schrittweise Öffnung von Erwachsenenbildungseinrichtungen für Teilnehmer*innen während der Corona-Krise: Schutz der Menschen muss oberste Priorität haben (Stand: 24.04.2020)

Vorbemerkung: Auch sog. Erwachsenenbildungseinrichtungen sind von den Schließungsverfügungen der Bundesländer im Zuge der Corona-Krise betroffen und hierdurch in ihrer Existenz bedroht. Obwohl durchaus vergleichbar mit den berufsbildenden Schulen wurden für eine sukzessive und vorsichtige Öffnung der Erwachsenenbildungseinrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Teilnehmer*innen bislang noch keine Szenarien entwickelt. **Dabei haben die Erwachsenenbildungseinrichtungen eine sehr hohe wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung, insbesondere hinsichtlich der Deckung des Fachkräftebedarfs.** Zu ihren typischen Betätigungsfeldern zählen beispielsweise:

- Ermöglichung von praktischen Ausbildungsabschnitten für Auszubildende im Auftrag von Betrieben; Vorbereitung der Auszubildenden auf ihre praktischen Prüfungen; Gewährleistung ausbildungsbegleitender Hilfen
- Fort- und Weiterbildungen von Arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter
- praktische Umsetzung des Qualifizierungschancengesetzes
- Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen (z.B. Bundesprogramm BOP) für Schüler*innen
- sozialpädagogische Betreuung und Begleitung besonderer Zielgruppen (z.B. Alleinerziehende, sozial benachteiligte Jugendliche)
- Durchführung von berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen
- Durchführung von Integrationskursen und Berufssprachkursen im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Durchführung von Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach § 45 SGB III (z.B. auch Einzelcoachings)

Bei einer schrittweisen Öffnung dieser Einrichtungen muss natürlich der Schutz bzw. die Gesundheitsfürsorge für die Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen der Bildungseinrichtungen die höchste Priorität haben. Hierbei kann aber sicherlich auch davon ausgegangen werden, dass sich erwachsene Teilnehmer*innen in der Regel sehr viel konsequenter an Hygiene- und Abstandsregeln halten werden als z.B. Kinder in Klassen unterhalb der Oberstufe.

Dies vorausgesetzt sollte eine sukzessive Aufnahme des Bildungsbetriebes ab dem 04.05.2020 unter Beachtung folgender Punkte ermöglicht werden:

1. Der Bildungsträger benennt einen Hygienebeauftragten und arbeitet konsequent nach einem individuell erstellten Hygieneplan, der sich an dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeiteten **Arbeitsschutzstandard COVID-19** orientiert.
2. Die Sicherstellung eines hohen hygienischen Schutzes erfolgt vor allem durch folgende Maßnahmen:
 - tägliche Reinigung der Bildungseinrichtung (inkl. der Treppengeländer und Sanitäranlagen); tägliche Desinfektionen von Arbeitsflächen, Türklinken, häufig benutzten Lichtschaltern, genutzten Werkzeugen und Maschinen sowie sonstigen Arbeitsmaterialien
 - regelmäßiges Lüften der genutzten Räume und der sanitären Anlagen
 - laufend überwachte, tägliche hygienische Abfallbeseitigung (Entleerung sämtlicher Abfallbehälter)
 - Bereitstellung von Desinfektionsspendern für Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen in ausreichender Zahl
 - konsequente Umsetzung der Handhygiene, Vorhalten der dafür notwendigen Utensilien; Aushängen von Händewaschanleitungen an allen prädestinierten Orten
3. Gewährleistung von Abstandsregelungen
 - konsequente Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen Personen von mindestens 1,5 Metern → wo dies nicht möglich ist, Nutzung von Atemschutzmasken oder von Schutzscheiben (z.B. im Sekretariat)
 - Sicherstellung einer konsequenten Einlasskontrolle
 - Festlegung von maximalen Teilnehmerzahlen anhand der konkreten räumlichen Bedingungen
 - Gewährleistung des Sicherheitsabstandes im Gebäude und in den Außenanlagen durch entsprechende Absperrungen, Markierungen und Zugangsregelungen
 - Organisation der Abläufe so, dass Personen möglichst wenig Kontakt miteinander haben, ggf. (falls nicht anders möglich) Organisation eines „Schichtbetriebes“
 - wo erforderlich, da Verringerung von Möblierung in Schulungsräumen
 - ggf. ergänzende Nutzung von Fernlernangeboten
 - regelmäßige Belehrung von Teilnehmern und Mitarbeitern über Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln; Aushängen von Abstandsregeln
4. Sonstige Schutzmaßnahmen
 - Belehrung der Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Husten, Fieber oder nach Kontakten mit Corona-Infizierten die Einrichtung nicht zu betreten, dafür aber ärztlichen Rat einzuholen
 - besonderer Schutz von Risikogruppen (z.B. ältere Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen)
 - enge Zusammenarbeit mit örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden
 - ständige Eigen-Überprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen

5. Was wäre politisch noch erforderlich?

Sobald die Erwachsenenbildungseinrichtungen wieder schrittweise öffnen dürfen, bedarf es der Ermöglichung einer Notbetreuung für Kinder des Personals (z.B. Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Ausbilder*innen) und der Teilnehmer*innen an entsprechenden Maßnahmen.

Die öffentlichen Auftraggeber der Bildungsträger – vor allem die Bundesagentur für Arbeit, die Jobcenter, das BAMF und auch das Land Sachsen-Anhalt – müssten zudem die notwendigen organisatorischen Änderungen, die sich aus dem vorgenannten Katalog ergeben, mittragen.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -